

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

seines Verfassungs- und Gesetzgebungsrechts, wie sie im Schlufartikel des Gesetzes ausgedrückt ist: „In allen Angelegenheiten, die Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind, verliert jede bisher gültige Anordnung, sofern sie diesem Gesetze widerspreitet, ihre Kraft.“

III.

Wert des Garantiegesetzes nach den Erfahrungen aus dem gegenwärtigen Kriege.

Das Garantiegesetz, erlassen am 13. Mai 1871, behandelt — laut der Überschrift im Entwurf des Ministerpräsidenten Giovanni Lanza vom 9. Dezember 1870 — die Garantien für die Unabhängigkeit des Papstes und für die freie Ausübung der geistlichen Autorität des Heiligen Stuhles. Seiner größten und eigentlich wirklichen Belastungsprobe ist es erst jetzt, beim Eintritt Italiens in den gegenwärtigen Weltkrieg, unter dem Pontifikate Benedikts XV. unterworfen worden.

Zur Beurteilung seines Wertes bei dieser Gelegenheit interessiert uns der erste Teil allein:²²⁾ „Die Vorrechte des Papstes und des Heiligen Stuhles“, und davon auch nur die Artikel, deren Anwendung sich bei dem Kriegszustand Italiens als nicht durchführbar bzw. als bedenklich erwiesen haben.

Von den drei ersten, welche Unverleidlichkeit und die Vorrechte eines Souveräns für den Papst feststellen, ohne ihm diese Bezeichnung zu gewähren,²³⁾ ist hier die Bestimmung wertvoll, daß Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen des Papstes durch Reden, Taten oder durch die Presse der gesetzlichen Strafe unterliegen sollen. — Einwandfrei festgestellt ist jetzt die zeitweilige Machtlosigkeit der italienischen Polizei gegen die in einem zivilisierten Staate unglaublichen Plauschreitungen, wie sie in Mailand, Rom und anderen Städten gleich zu Beginn des Krieges vorgekommen sind.

Vollkommen berechtigt ist da der Zweifel, ob die italienische Regierung überhaupt fähig wäre, den Papst zu schützen, falls sich die Wut, die Zerstörungsgier des römischen Pöbels, etwa verheizt durch freimaurerische Agitation, wie das auch schon früher zutage getreten ist,²⁴⁾ gegen ihn, den vornehmsten Friedensprediger, wenden sollte,²⁵⁾ der sich schon durch sein Eintreten für eine Mil-